

Geschäftsordnung

für die Ortsbeiräte in der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund des § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 62 Abs. 5 Satz 2 und 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)** sowie gemäß § 42 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen hat die Gemeindevertretung am XX. Mai 2026 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürgern des Ortsbezirks zugleich mit den Gemeindevertretern für die Wahlperiode der Gemeindevertretung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung gewählt.
- (2) Zu Mitgliedern des Ortsbeirats können nur in dem betreffenden Ortsbezirk wohnende Bürger, die nach § 32 HGO das passive Wahlrecht besitzen, gewählt werden.
- (3) Gemeindevertreter können gleichzeitig Mitglieder des Ortsbeirates sein.
- (4) Mitglieder des Gemeindevorstands, hauptamtliche Beamte und Angestellte der Gemeinde oder einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt, oder hauptamtliche Beamte und Angestellte einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist, sowie hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die beim Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ortsbeirats sein. Das gleiche gilt für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landes, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen, sowie für hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Angestellte des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung befasst sind, hinsichtlich der Gemeinden des Landkreises.

§ 2

Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Für die Wahl und die Beendigung der Mitgliedschaft eines Ortsbeirats gelten sinngemäß die für die Gemeindevertretung maßgebenden Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung.
- (2) Über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbeirats entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer konstituierenden Sitzung.

§ 3

Stellung der Mitglieder des Ortsbeirats

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten - unbeschadet dieser Geschäftsordnung - die Vorschriften der §§ 21 - 27 sowie des § 35 (1) HGO.

§ 4

Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer

- (1) Der Ortsbeirat ist binnen sechs Wochen nach **Beginn der Wahlzeit** zu seiner konstituierenden Sitzung durch den bisherigen Ortsvorsteher einzuberufen.

In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Außerdem wählt er den Schriftführer; dieser muss nicht Mitglied des Ortsbeirats, jedoch Bürger des Ortsbezirks oder ein Bediensteter der Gemeinde sein.

- (2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher.
- (3) Bis zur erfolgten Wahl des Ortsvorstehers leitet der bisherige Ortsvorsteher die Sitzung.
- (4) Bewirbt sich der bisherige Ortsvorsteher wiederum um das Amt des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirats die Wahl des Ortsvorstehers.

§ 5

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Ortsbeirats ist es, die Teilnahme der Bürger seines Ortsbezirks an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine engere Verbindung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen.
- (2) Der Ortsbeirat ist von der Gemeindevertretung und vom Gemeindevorstand zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Bei den in (8) genannten Angelegenheiten hat der Ortsbeirat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Anhörung erfolgt in der Regel durch Zuleitung einer Vorlage an den Ortsbeirat. Der Ortsbeirat hat die in der Vorlage bezeichnete Angelegenheit zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.
- (4) Die erbetene Stellungnahme soll vom Ortsbeirat innerhalb von 6 Wochen schriftlich **oder elektronisch** und mit Gründen versehen abgegeben werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme setzen.
- (5) Wird die von den Ortsbeiräten erbetene Stellungnahme nicht innerhalb der unter (4) genannten Fristen abgegeben, gilt die Anhörung als erfolgt.
- (6) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben und Anfragen einzubringen. **Diese Vorschläge, Anregungen und Anfragen reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form ein.** Die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand sind verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Vorschläge innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten.

Das Beratungsergebnis ist dem Ortsbeirat schriftlich **oder elektronisch** mitzuteilen, mindestens innerhalb von 6 Wochen. Beschlüssen des Ortsbeirats zuwiderlaufende Beschlüsse des Gemeindevorstands sind von diesem zu begründen.

- (7) Wichtige Angelegenheiten nach § 82 Abs. 3 HGO sind insbesondere:

- a) Entwurf des Haushaltsplanes.
- b) Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (Bauleitplanung), soweit sie die Belange des Ortsbezirks berühren.
- c) Bauabsichten nach § 34 BBauG, die erheblich sind.
- d) Einrichtung bzw. Aufhebung einer etwaigen Außenstelle der Gemeindeverwaltung im Ortsbezirk.

- e) Einrichtung, Änderung und Aufhebung von lokalbegrenzten gemeindlichen Einrichtungen der Kulturpflege, von gemeindlichen Sportanlagen, Kindergärten, Friedhöfen, örtlicher Wegebau, Gemeindestraßenbau und Unterhaltung der Gemeindestraßen im Ortsbezirk.
 - f) Anhörung bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes Gemeindehallen (ab 01.01.2006)
 - g) Einrichtung, wesentliche Änderung, Nutzung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsbezirk hinausgeht.
 - h) Wesentliche und grundsätzliche Änderungen oder Einschränkungen in der Verkehrsführung.
 - i) Vorschläge für die Besetzung der Ortsgerichte.
 - k) Erlass, Änderung und Aufhebung ortsrechtlicher Normen, soweit sie einen Ortsbezirk allein betreffen und erheblich sind.
 - l) Bestellung von Schiedsmännern, Benennung von ehrenamtlichen Beauftragten.
 - m) Belange der örtlichen Vereine.
 - n) Fragen der örtlichen Jugendarbeit.
 - o) Investitionsplanungen für den Ortsbezirk oder den Ortsbezirk berührende Planungen.
 - p) Nutzungsbestimmung gemeindeeigener Gebäude und Veränderung und Unterhaltung.
 - q) Fragen der örtlichen Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung.
 - r) Fragen der örtlichen Landwirtschaft / Landschaftspflege.
 - s) Hauungspläne und Betriebswerke zur Pflege und Bewirtschaftung des Waldes, soweit die Gemarkung betroffen ist.
 - t) Maßnahmen des Umweltschutzes im Ortsbezirk.
 - u) Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Veränderungssperren.
 - v) Ortsbereichserneuerungen, Denkmalspflege.
 - w) Streuplan.
 - x) Planvorlagen zur Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs-, Freizeitanlagen und Kinderspielflächen, soweit nicht durch Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgelegt.
 - y) Jahresplanung der Gemeinde zur Belegung der gemeindeeigenen Gebäude.
 - z) Ortsbezogene Vermietungen, Verpachtungen und Verkäufe.
- (8) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen des § 82 Abs. 4 HGO im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand über:
- a) Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen.
 - b) Beabsichtigte Maßnahmen zur Dorfverschönerung.
 - c) Einrichtungen der Heimat- und Kulturpflege.
 - d) Ortsbezirksbezogene gemeindliche Veranstaltungen.
- (9) Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch Haushaltsmittel für eine eigenständige, angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

Den Ortsbeiräten werden ferner finanzielle Mittel für kleinere Maßnahmen vor Ort in eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt, sofern Haushaltsmittel für die beabsichtigte Maßnahme nicht

bereits im Haushalt eingestellt sind. Die Verwendung der Mittel ist grundsätzlich nur für Maßnahmen des Verwaltungshaushaltes möglich. In begründeten Einzelfällen können die Mittel auch für Zwecke des Vermögenshaushaltes, vorbehaltlich der außerplanmäßigen Bewilligung durch den Gemeindevorstand, eingesetzt werden.

Die Deckung der ggf. zusätzlich im Vermögenshaushalt bereitgestellten Mittel ist durch Einsparung im Verwaltungshaushalt (Etat für Ortsbeiräte) sicherzustellen.

Die Mittel setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 1.500 EUR pro Ortsteil sowie 7.000 EUR, die proportional nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (im Hauptwohnsitz) verteilt werden. Sie müssen dem Ortsteil zugutekommen.

Die Ortsbeiräte teilen ihre diesbezüglichen Beschlüsse dem Gemeindevorstand mit.

Der Gemeindevorstand ist an die entsprechenden Vorschläge des Ortsbeirates gebunden, sofern diesem (noch) finanzielle Mittel im Verwaltungshaushalt zur Verfügung stehen und Bedenken rechtlicher oder technischer Art gegen die Maßnahme nicht bestehen.

Folgt der Gemeindevorstand wegen rechtlicher oder technischer Bedenken nicht dem Beschluss des Ortsbeirates, hat er seine abweichende Beschlussfassung dem Ortsbeirat mitzuteilen und die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Kann der Beschluss des Ortsbeirates nicht ausgeführt werden, weil die von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht sind, ist der Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

- (10) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu besonders wichtigen Fragen eigene Anhörungen durchzuführen. Hierzu können sachkundige Bürger zur Beratung einbezogen werden.
- (11) Der Ortsbeirat kann Vorschläge für Bürgerversammlungen machen.
- (12) Dem Ortsbeirat sind Jubiläen und Ehrungen im Ortsbezirk rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6

Einberufung des Ortsbeirats

- (1) Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorsteher. Sie muss erfolgen, wenn es mindestens ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder, die Mehrheit der Gemeindevertretung oder die Mehrheit des Gemeindevorstands unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Ortsvorsteher festgelegt.
- (3) Die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsbeirats erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung). **Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.**

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stetes mindestens drei Tage liegen.

- (4) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich und finden so statt, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal.
- (5) Auf Antrag kann für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen gelten sinngemäß.
- (6) Der Ortsvorsteher leitet die Sitzung des Ortsbeirates. **Er hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.** Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
- (7) Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind die Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, der Vorsitzende der Gemeindevertretung

und seine Stellvertreter und der Gemeindevorstand einzuladen. Sie sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt, haben jedoch kein Stimmrecht.

- (8) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (9) Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder des Ortsbeirats damit einverstanden sind.
- (10) Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach dem Abschluss eine allgemeine Bürgerfragestunde ansetzen.

§ 7

Pflichten zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirats verpflichtet. Fehlt ein Mitglied des Ortsbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende es schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe soweit möglich vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 8

Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss Unfähigkeit des Ortsbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zu Verhandlungen zu demselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) In der Einladung zur zweiten Sitzung - die Ladungsfrist muss mindestens 1 Tag betragen - muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z.B. wegen Interessenswiderstreit gem. § 25 HGO), so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
- (4) Der Ortsbeirat kann beschließen, der Kinder- und Jugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der Planungen und Vorhaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ortsteil berühren, ein Rederecht zu gewähren.
- (5) Die Kinder- und Jugendvertretung hat ein Vorschlags- und Antragsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil berühren. Vorschläge oder Anträge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Vorsitzenden des Ortsbeirates ein.
- (6) Der Ortsbeirat kann über die Regelungen des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
- (7) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Geschäftsgang, Verlauf der Sitzungen

Der Geschäftsgang des Ortsbeirats regelt sich nach den Vorschriften des § 82 HGO. Für den Verlauf der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen sinngemäß.

§ 12

Widerstreit der Interessen

Im Falle eines Widerstreites der Interessen gilt § 25 HGO entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 7, 8 und 9 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende des Ortsbeirates dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 14

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ortsbeirats sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ortsbeirats vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Ortsbeirat. Gleiches gilt für den Schriftführer, der nicht Mitglied des

Ortsbeirats ist.

§ 15

Niederschrift

- (1) Über den Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung auszufertigen und vom Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. **Die Niederschrift ist der Gemeindeverwaltung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.**
- (3) Eine Abschrift der Niederschrift wird 14 Tage nach der Sitzung des Ortsbeirats für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder des Ortsbeirats und des Gemeindevorstandes sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und der Schriftführer **bzw. die Schriftführerin elektronisch** Abschriften der Niederschrift. Die Versendung der Niederschrift erfolgt zentral durch die Gemeindeverwaltung Niedernhausen.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nur innerhalb von **fünf Tagen** nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Ortsvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 13

Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

Der Fachdienst I/1 (Zentrale Dienste, Gremien, Organisation, IT) der Gemeindeverwaltung Niedernhausen ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte. Die Gemeindeverwaltung steht den Ortsvorstehern beratend zur Verfügung und gewährt ggf. nach Rücksprache mit dem Bürgermeister Akteneinsicht.

§ 17

Ahndungsmittel

- (1) **Der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.**
- (2) **Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn es dies eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme oder ihr Anlass werden nicht erörtert.**
- (3) **Der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.**
- (4) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirats bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung des Ortsbeirats angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (5) Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 24a HGO bleibt unberührt.

§ 18

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Niedernhausen gelten sinngemäß, soweit hier oder in der HGO nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, auch für die Ortsbeiräte.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Niedernhausen vom 13. November 1986 außer Kraft.

Niedernhausen, den XX. Mai 2026

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung